

Urlaubs- und Absenzenregelung für Schüler/-innen

Für die Abwesenheiten der Schulkinder vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96, Abs. 2, des Volksschulgesetzes sowie Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht. In Ergänzung dazu hat die Schule Gommiswald weitere Bestimmungen erlassen. Nachfolgend sind diese Informationen gekürzt zusammengefasst worden.

Zweck und Allgemeines

Geregelt werden die Auflagen bei Abwesenheiten (Absenzen) infolge Krankheit oder Unfall sowie die Gewährung von Urlauben und Dispensationen für Schülerinnen und Schüler.

Verpasster Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den aufgrund von Abwesenheit oder Urlaub verpassten Unterrichtsstoff selbstständig aufzuarbeiten.

Meldepflicht

a) Primarschulen

Die Eltern haben die zuständige Lehrperson vor Beginn des Unterrichtes über die Absenz des Kindes zu orientieren. Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson innert einer Viertelstunde bei den Eltern.

b) Oberstufenschule

Absenzen sind zwischen 07.00 und 07.20 Uhr telefonisch **durch die Eltern** zu melden: Lehrerzimmer 058 228 70 80. Der Grund der Absenz ist von den Eltern schriftlich im KomPass zu bestätigen und der Eintrag den betreffenden Lehrpersonen unmittelbar nach Rückkehr in den Unterricht zum Visum vorzulegen.

Wenn keine Erklärung für die Abwesenheit vorliegt oder die Erziehungsberechtigten nicht erreicht werden konnten, ist unverzüglich die Schulleitung zu informieren. Diese entscheidet über weitere Massnahmen. Im Zweifelsfall wird das Schulpräsidium informiert und die Polizei aufgeboten.

Begründung der Absenz - Entschuldigungsgründe

1. Absenzen von Schülerinnen und Schülern sind durch die Erziehungsberechtigten zu begründen. Eine Abwesenheit gilt insbesondere in folgenden Fällen als begründet:
 - Unfall oder Krankheit des Schülers. Die Eltern haben ein ärztliches Zeugnis einzureichen, wenn Lehrperson oder Schulleitung es verlangen. In besonderen Fällen kann

die Schulleitung oder das Schulpräsidium ein ärztliches Zeugnis des Schularztes verlangen;

- ansteckende Krankheiten in der Familie der Schülerin/des Schülers;
- ausserordentliche Ereignisse in der Familie der Schülerin/des Schülers, soweit sie seine/ihre Anwesenheit erfordern;
- Todesfälle von nahen Angehörigen;
- Einhalten hoher religiöser Feiertage;
- bewilligter Urlaub

Das Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen, trotz nicht bewilligtem Urlaub oder ohne eine zureichende Begründung (Entschuldigung) der Abwesenheit, führt zu unentschuldigtem Absenzen. Unentschuldigte Absenzen sind im Zeugnis einzutragen (Art. 17 VVU).

2. Die Klassenlehrperson kann folgende Urlaubsgesuche bewilligen:

- Bei Teilnahme an der Hochzeit von Vater, Mutter, Geschwister oder nahestehenden Verwandten 1 Tag
- Bei einem Todesfall in der eigenen Familie in gegenseitiger Absprache
- Für die Teilnahme an der Bestattung/ Trauerfeier von nahestehenden Personen max. 1 Tag
- Für den Besuch von Berufsberatung, Facharzt, usw. gemäss Aufgebot
- Je Schnupperlehre gemäss Kantonsweisungen

3. Bei Entschuldigungen mit zweifelhafter Grundlage ist innert 14 Tagen die Schulleitung zu informieren. Diese trifft die erforderlichen Massnahmen.

Nachträgliche Begründung nicht voraussehbarer Abwesenheit

1. Die Eltern haben der Lehrperson die Abwesenheit und den Entschuldigungsgrund möglichst vor Schulbeginn mitzuteilen. Die Lehrperson kann eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes der Abwesenheit verlangen.
2. Die Lehrperson weist eine unhaltbare Entschuldigung zurück und bezeichnet die Abwesenheit als unzureichend begründet.
3. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler drei Mal ohne zureichende Begründung für die jeweilige Mindestdauer von einer Lektion, zählt dies als unzureichend begründete Abwesenheit für einen Schulhalbtage im Sinne des Art. 97 des Volksschulgesetzes. Die Lehrperson meldet dies der Schulleitung innert 14 Tagen.

Vorhersehbare Abwesenheit (Urlaub)

Frei verfügbare Schulhalbtage – Befreiung vom Unterricht – „Joker-tage“

Gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG können die Erziehungsberechtigten ein Kind für höchstens zwei Halbtage pro Schuljahr vom Unterricht befreien (sogenannte "Jokertage"). Die Halbtage

können kumuliert und auch für Ferienverlängerungen eingesetzt werden. Sie sind nicht auf das folgende Schuljahr übertragbar.

Sie erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson wenigstens fünf Tage vorher. Erfolgt die Mitteilung später, gilt die Abwesenheit als unzureichend begründet.

Urlaub aus wichtigen Gründen

Urlaubsgesuche um Ferienverlängerungen werden in der Regel nicht bewilligt.

In begründeten Fällen erteilen Urlaub:

- die Lehrperson bis zu 2 Tagen
- die Schulleitung bis zu 5 Tagen
- das Schulpräsidium ab 6 Tagen und Urlaub für Ferienverlängerungen.

Die Eltern haben Urlaubsgesuche (ausser „Jokertage“) mindestens 14 Tage vor Urlaubsbeginn schriftlich und begründet an die entsprechende Stelle (siehe oben) einzureichen. Urlaubsgesuche mit Ferien verlängernder Wirkung sind mit Urlaubsantritt acht Wochen im Voraus einzureichen. Bei Urlaubsgesuchen von mehr als 2 Tagen wird eine Stellungnahme der Lehrperson eingeholt.

Urlaubsgesuche von Organisationen

1. Wenn Organisationen oder Vereine für Kinder oder Jugendliche ein Gesuch um gemeinsame Beurlaubung einreichen, so ist dieses einen Monat im Voraus an die Schulleitung zu richten.
2. Über diese Beurlaubung entscheidet je nach Dauer die Schulleitung oder das Schulpräsidium.
3. Die Erziehungsberechtigten werden gleichzeitig mit dem Gesuchsteller schriftlich über den Entscheid informiert.

Unentschuldigte Abwesenheiten

Zeugniseintrag

Das Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen, trotz nicht bewilligtem Urlaub oder ohne eine zureichende Begründung (Entschuldigung) der Abwesenheit, führt zu unentschuldigten Abwesenheiten. Unentschuldigte Abwesenheiten sind im Zeugnis einzutragen (Art. 17 Volksschulverordnung).

Weitere Massnahmen

Über weitere Massnahmen entscheidet die Schulleitung bzw. das Schulpräsidium.

Verwarnung oder Busse

Bei unentschuldigten Abwesenheiten wird eine Busse oder Verwarnung der Erziehungsberechtigten erwägt (Art. 97 VSG).

(Gekürzte Fassung, 15.05.2013)